

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis jährlich 18 Kronen. Nr. 5. Pińczów, am 17. August 1918.

67.

Dekorierungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung Allergnädigst zu verleihen:

Dem Rechnungsrat Karl Lang des k. u. k. Min. f. Lds. V. dzt. Leiter des Rechnungs- und Kassadienstes beim ho. Kreiskommando das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens mit der Kriegsdekoration;

dem Hauptmann i. v. d. E. d. k. k. Ldw. Ludwig Maras, dzt. Rohstoffreferenten des ho. Kreiskommandos
das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille;

dem k. k. Ldst. Untertierarzt Eduard Kłosiński des k. k. Ldst. Bez. Kmdos Nr. 16 dzt. Kreistierarzt des ho. Kreiskommandos
das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

68.

Verordnung vom 11. Juli 1918 Nr. 49,

betreffend Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund des Verordnung vom 20. Juli 1918 Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte wird verordnet, wie folgt;

§ 1.

Getreide.

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Wicke und Pferdebohne, sowie ein Gemisch der genannten Feldfruchtarten (Mischfrucht) ferner durch Vermahlung derselben gewonnene Erzeugniße und Abfälle.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Getreide verwahrt, ist verpflichtet über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehmen.

Das Kreiskommando bestimmt, innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Getreide mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes. als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verbraucht, noch veräußert oder gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 4

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Getreidemengen, welche jeder Produzent einzeln oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 3 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben, und setzt die Fristen fest, innerhalb deren die Ablieferung stattzufinden hat.

Die zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen sind an die vom Kreiskommaudo bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Die Übernahmspreise für Getreide werden durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 6.

Vermahlung.

Das Kreiskommando kann den Betrieb von Mühlen beschränken, unter Aufsicht stellen oder einstellen.

Die Regelung der Mahlsätze und Mahllöhne erfolgt durch besondere Verfügung.

§ 7.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Getreide (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Getreide bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 8.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Getreide und Mahlprodukten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 9.

Srafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 10.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 3. Juli 1917, Nr. 59 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten, ist aufgehoben.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

69.

Beilage I zu W. A. Nr. 6606/18.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918 Nr. 49 betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide wird verfügt:

§ 1.

Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens 22 ½ kg. Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitenden, über 16 Jahre alten Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode tlässige Ausmaß auf **25 kg Getreide** pro Kopf.

§ 2.

Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Wicke oder Pferdebohne, 15 kg Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, se es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet. Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ. Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3.

Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis 30. September, bezüglich Hirse Buchweizen und Pferdebohnen bis 15. Oktober.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches

zu einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4.

Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangels an Arbeitskräften, Betriebs- oder Transportmitteln oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rchtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg; für sonstige Hilsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine grössere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5.

Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereigniße, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arrestsstrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6.

Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt, eine Kontingentkarte in der die zur Abliefe-

rung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7.

Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige, derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmäßigen Verkehres erlaßen wurden, bleiben in Kraft.

§ 8.

Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann, in Gemeide, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern, die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom MGG. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschuß des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10.

Strafmaßnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war,

wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmäßig verwendet, verarbeitet, oder verbraucht verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Vdg. vom 28/6. 1918, betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten. eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis alls verfallen erklärt werden.

NACHTRAG zu W. A. Nr. 6606/18.

Einreichung der Bitten.

Die Bitten um Bewilligung zum Saatgutaustausch, zum Einkauf von Saatgut, um Nachsicht des zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingentes und Zuweisung von Hilfsmitteln beim Drusch und bei der Ablieferung sind seitens der Bevölkerung bei dem zuständigen Wirtschaftsrayonskommandanten einzureichen und von dem letzteren nach Überprüfung und Begutachtung dem Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen.

Jedes Bittgesuch muss mit einer Stempelmarke zu 3 Kronen 60 h. versehen werden.

Zur Ausstellung von Bewillgungen um Saatgutaustausch innerhalb einer Gemeinde und zur Ablieferung einer anderen Fruchtgattung statt der, mit der diesbezüglichen Abstellungsanweisung vorgeschriebenen, wurden die W. R. K. ermächtigt.

Der Kreis Pińczów umfasst 6 Wirtsschaftsrayone und zwar:

Der I. Wirtschaftsrayon besteht aus den Gemeinden: Kliszów, Pińczów inkl. der Stadt Pińczów, Zagość, Chroberz.

Als zuständiger W. R K. fungiert Fähnrich Sapowytsch und hat seinen Sitz in Nowa Wieś.

Der II. Wirtschaftsrayon besteht aus den Gemeinden: Złota, Chotel, Czarkowy.

Als zuständiger W. R. K. fungiert Lt. Ryba und hat seinen Sitz in Wiślica.

Der III. Wirtschaftsrayon besteht aus den Gemeinden: Góry, Sancygniów, Drożejowice, inkl. der Stadt Działoszyce, Czarnocin.

Als zuständiger W. R. K. fungiert Lt Nötscher und hat seinen Sitz in Działoszyce.

Der IV. Wirtschaftrayon besteht aus den Gemeinden: Skalbmierz, Boszczynek, Kazimierza Wielka, Bejsce.

Als zuständiger W. R. K. fungiert Lt. Peyr, Leiter der landw. Expositur in Kazimierza Wielka.

Der V. Wirtschaftsrayon besteht aus den Gemeinden: Kościelec und Nagorzany.

Als zuständiger W. R. K. fungiert Lt. Dr. Hrehorowicz und hat seinen Sitz in Kościelec.

Der VI. Wirtschaftsrayon besteht aus den Gemeinden: Dobiesławice, Filipowice inkl. des Städtchens Koszyce und Opatowiec.

Als zuständiger W. R. K. fungiert Lt. Krzystek und hat seinen Sitz in Opatowiec.

Die Wójte und Sołtyse werden aufgefordert, vorstehende Bestimmungen der Bevölkerung in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

70.

Verordnung vom 25. Juni 1918, Nr. 40.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl, betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Ölfrüchte.

Ölfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich sowie sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder, der Ölfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat, wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Vorräte an Ölfrüchten (§ 1) sind zugunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen und zwar in einem Ausmaße pro Morgen von:

5 kg bei Mohn,
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf,
60 „ „ Hanfsaat,
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

§ 4.

Ablieferung, Übernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Ölfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5.

Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Ölfrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Übernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat . .	„ 115
Leindottersamen	„ 80
Sonnenblumensamen ungeschält	„ 70
Hederichsamen	„ 60

Die Preise verstehen sich pro 100 kg netto, loco Übernahmsmagazin für gute, gesunde, reine, trockene Ware. Für sonstige zur Ölgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Übernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6.

Verarbeitung.

Ölfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in den unter Aufsicht des Militärgeneralgouvernements stehenden Fabriken vorarbeitet werden Alle anderen Ölfabriken und Ölpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918. Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Vorfall von Verräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

71.

Beilage zu W. A. Nr. 6240/18.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 25. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten Nr. 40 Vdg. Bl. wird verfügt.

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Vorräte an Ölfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Ölfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2.

Saatgut.

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belaßende Menge an Ölfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrößerung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluß angemeldet werden.

Werden die für Saatzwecke belaßenen Ölfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des benötigten Saatgutquantum bei der L. A. des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen gegründet gefunden wird, erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn	K 300.—
Raps, Lein, Hanf, Senfsamen . .	K 180.—
Leindotter	K 120.—

pro 100 kg. netto exclusive Sack ab Magazin gegen sofortige Bezahlung.

§ 3.

Ablieferungspflicht.

Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Ölfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale abzuliefern.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Ärars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann des Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.

§ 4.

Übernahme.

Die in § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten gesürf unde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Ölfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreiner Ware dem Grade der Beimengung, bei naßer Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etz.) der verminderten Ölgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend. Für die Zufuhr zum Übernahmsmagazin gebührt dem Produzenten keine besondere Vergütung.

Werden die Ölfrüchte durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung staattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung im Zwangswege jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommen Ölfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall der nicht rechtzeitig abgelieferten Ölfrüchte ausgesprochen werden kann.

§ 5.

Kuchenschrot und Ölrücklieferung.

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Ölfrüchten vertragsmäßig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg. extrahierten Ölkuchenschrot von je 100 Kg eingelieferten Ölfrüchten, gegen Barzahlung der vom MGG. festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 Kg. Ölfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftigte Gesinde Anspruch auf fertiges Öl (für die Fastentage) im Ausmaße von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober 1918 bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom MGG. bestimmt werden. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbart werden.

§ 6.

Verkehr.

Ölfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Übernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fuhrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschließlich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7.

Strafmassnahmen.

Wer beschlagnahmte Ölfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war; war Ölfrüchte verheimlicht versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft, wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Ölfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne der § 12 der zitierten Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Im Nachhange zu MGG. W. A. Nr. 6240/18 wird verfügt:

Auf Grund des § 1 der Durchführungsbestimmungen sind die mit der Aufbringung von Ölfrüchten betrauten Organe (Ölfruchtanbauoffiziere) berechtigt, die Produzenten jederzeit aufzufordern, ihren Vorrat an Ölfrüchten genau anzugeben bezw. vorzuzeigen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Erfassung sämtlicher Vorräte an Ölfrüchten ist die Ablieferung derselben in möglichst kurzer Zeit durchzuführen. Im Sinne der Verordnung vom 20. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. § 8,b können Vorräte an Ölfrüchten auch vor Ablauf der zur Ablieferung festgesetzten Fristen zwangsweise auf Kosten des Produzenten gedroschen und abgeliefert werden.

72.

Verordnung vom 29. Juni 1918, Nr. 48.

betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh der zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräußert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen nnerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernahmsstelle abzuliefern.

§ 4.

Preise.

Für die bis inklusive 3. August 1918 abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von 50 K. festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so daß am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Vom 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmspreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loco Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30. September gelieferten Kartofeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entferung von 7 km unentgeltlich zuzuführen. Bei größerer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km übersteigende Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

73.

Beilage zu W. A. Nr. 6604/18.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Frühkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln Vdg. Bl. 48 wird verfügt:

1.

Frühkartoffeln.

Nachstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Frühkartoffeln. Unter Frühkartoffeln sind im Sinne dieser Bestimmungen sämtliche bis einschliesslich 30. September von den Produzenten abgelieferte Kartoffeln zu versehen.

2.

Einkäufer.

Die Übernahme von Frühkartoffeln, deren Verladung und Abschub erfolgt durch die mit der Aufbringung betrauten Einkäufer (Einkaufsorganisationen).

Jeder Einkäufer erhält von der EVZ. des MGG. eine mit seiner Photographie versehene Legitimation und ist verpflichtet, dieselbe vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando vidieren zu lassen.

Diese Legitimation berechtigt den Inhaber zum Einkauf der Frühkartoffeln bei den Produzenten, zum Transport derselben mit Fuhre, Kleinbahn oder Galeére, zum freien Zugang zu den Verladestellen, zur Ansprechung von Vorspännen, nach dem für Dienstzwecke bestehenden Tarif, zur Benützung sämtlicher Personen- und Schnellzüge gegen Bezahlung des Ziviltarifes, zur Benützung des Telephons bei der L. A. bezw. bei den Gendarmerieposten unter Aufsicht eines militärischen Organes in rein mit der Kartoffelaufbringung in Zusammenhang stehenden Dienstesgesprächen, ferner zur Erwirkung der Abstempelung von Telegrammen in Angelegenheit der Frühkartoffelaufbringung an die EVZ. oder an die Unternehmung. Diese Telegramme sind durch die Abstemplung als zensuriert zu betrachten.

3.

Kontingentierung.

Für die Ablieferung von Frühkartoffeln werden keine Kontingente und auch keine Ablieferungstermine festgesetzt, jedoch zählen die durch die legitimierten Einkäufer übernommenen und durch dieselben bestätigten Lieferungen auf das später zu bestimmende, gesamte Ablieferungskontingent.

Die Einkäufer sind verpflichtet, jedem Produzenten bei der Übernahme die übernommene Frühkartoffelmenge zu bestätigen, hierüber zur Kontrolle genaue Vormerkungen zu führen und einen Auszug aus demselben dem zuständigen Kreiskommando vorzulegen.

4.

Ernte und Zufuhr zur Übernahmsstelle.

Falls der Produzent über die zur rechtzeitigen Durchführung der Frühkartoffelernte und der Ablieferung derselben erforderlichen Arbeitskräfte und Transportmittel nicht verfügt, hat er um deren zwangsweise Zuweisung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Vergütung für zwangsweise beigestellte Arbeitskräfte wird vom Kreiskommando bestimmt. Als Vergütung für die Zufuhr hat der Produzent 30 h pro q und km zu zahlen.

5.

Lieferungsbedingungen bei der Übernahme von Produzenten.

Der Produzent ist verpflichtet zeitgemäße, reife, gesunde, erdfreie, trockene und unbeschädigte Frühkartoffeln, mindestens Hühnereigroß zu liefern.

Kartoffeln, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, darf der Einkäufer überhaupt vom Produzenten nicht übernehmen. Es dürfen daher auch durch den Einkäufer keine Abzüge von dem, im Verordnungswege festgesetzten Übernahmspreise gemacht werden.

Bei der Übernahme der Kartoffeln ist der Produzent zur Lieferung eines Gutgewichtes von 3 kg. pro 100 kg. verpflichtet, d. h. jede gelieferten 103 kg. werden für 100 kg. gerechnet.

Die Preise verstehen sich loco Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Falls die Zufuhr zur Bahnstation durch ärarische Lastautos durchgeführt wird, dann ist die Stelle in der die Verladung auf die Lastautos erfolgt, der Bahnstation gleichzuhalten. Der Produzent ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, die Hälfte der Autotransportgebühren zu tragen.

Übernimmt der Einkäufer die Frühkartoffeln am Produktionsorte, um sie mit Fuhrwerken zur Bahnstation zu führen, dann ist er berechtigt, je 30 h pro 100 kg und jeden km Entfernung bis zur Bahnstation vom auszuzahlenden Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

6.

Bahntransport.

Der Transport von Kartoffeln auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von Frachtbriefen erfolgen, die mit dem Rundstempel der Ernteverwertungszentrale des MGG. und der Unterschrift: Oberleutnant Weisheit versehen sind.

7.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Ungeachtet der mit § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1918 verfügten Beschlagnahme ist es den Produzenten gestattet, bis inklusive 20. September Frühkartoffeln mit Fuhrwerken zu führen und direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu den festgesetzten Übernahmspreisen, zu verkaufen.

Derartige Verkäufe zählen nicht auf das Kontingent, welches seinerzeit zur Ablieferung vorgeschrieben werden wird; vielmehr wird durch solche Verkäufe die dem Produzenten für seinen Eigenbedarf belassene Kartoffelmenge geschmälert.

8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des § 7 der Verordnung vom 29. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln

74.

MGG. W. A. Nr. 6978/18.

Verhütung von Ernteschäden durch Funkenflug der Lokomotiven.

Zur Vermeidung von Bränden durch Funkenflug der Lokomotiven werden die Grundbesitzer aufgefordert, die Ernte auf den in der Nähe von Bahngeleisen gelegenen Grundstücken sobald als möglich von denselben zu entfernen.

Gleichzeitig wird den Produzenten die Aufstellung von Tristen und Schobern bis zu einer Entfernung von 100 m vom Bahngeleise verboten.

75.

MGG. F. D. Nr. 22676/18.

Kundmachung

betreffend Mißbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist ho. zur Kenntnis gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, daß die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das MGG. bemüht ist, das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land seinem früheren blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, daß, falls die Fälle des Handelstreibens mit dem zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Die Gemeindeämter werden hiermit aufgefordert, im allgemeinen wohl verstandenen Interesse der Gemeinde und das ganzen Landes jeden vorgekommen Fall des Mißbrauches sofort an das Kreiskommando anzuzeigen.

76.

MGG. VIII. Nr. 59023 / E. Nr. 17333 /18.

Aufhebung der Beistellung von Ersatzpferden.

Auf Grund des AOK. Erl. Nr. 69.487 von 16. Juli d. J. und in Verfolg des AOK. Erlasses Q. Nr. 185.500 (MGG. VIII. Nr. 58.866) von 1917 wird verfügt:

Für die ab 1. September 1918 zum Verkaufe gelangenden Lizitationspferde werden, mit Rücksicht darauf, daß sich bei den Ersatzleistungen für umgestandene bezw. notgeschlachtete Lizitationspferde vielfach Misstände ergeben, keine Ersatzpferde mehr abgegeben. Die Bevölkeruug ist über die Qualität der Lizitationspferde dermalen genügend orientiert, um das bestehende Risiko beim Ankauf dieser Rferde zu übernehmen.

Für die bis zum 31. August 1918 abgegebenen Lizitationspferde bleibt jedoch die mit AOK. Erlässen Q. Nr. 185.500/1917 bezw. Q. Nr. 43.210 (MGG. Vdg. VIII Nr. 58.866/17 und 28.143/18) den Käufern zugestande Begünstigung bezüglich Zuweisung von Ersatzpferden aufrecht

77.

MGG. H. Nr. 126948 / E. Nr. 15686 /18.

Lungenseuche beim Hornvieh im deutschen Okkupationsgebiete-vet. poliz. Massregeln.

Mit Rücksicht auf die drohende Gefahr der Verschleppung der Lungenseuche wird auf

Grund des § 13 des hierzulande geltenden Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Hornvieh aus dem deutschen in das hiesige Okkupationsgebiet bis auf Weiteres eingestellt.

Die Einfuhr von Heu und Stroh, sowie der anderen Rauhfutterartikel kann nur unter der Bedingung stattfinden, dass mittels eines vom zuständigen Kreisamte ausgestellten Zeugnißes nachgewiesen wird, daß diese Futterartikel von einem seuchenfreien Orte stammen.

78.

F. A. Nr. 585/18.

Vorlage der Rechnungsabschlüße pro 1917 seitens der abrechnungspflichtigen Unternehmungen.

Die Verwaltungen der abrechnungspflichtigen Unternehmungen haben im Sinne des Art. 471 des obliegenden Gewerbesteuergesetzes im Verlaufe eines Monates nach Bestätigung des jährlichen Rechnungsabschlußes durch die Generalversammlung, den Finanzbehörden vier Exemplare des Rechnungsabschlußes und Bilanz sowie die Abschrift des Protokolles über die Bestätigung dieses Abschlußes vorzulegen.

Alle abrechnungspflichtige Unternehmungen werden hiemit aufgefordert, die genannten Dokumente der Finanzabteilung des Kreiskommandos unter Strenge der im Art. 533 obzitierten Gesetzes vorgesehenen Strafen unverzüglich vorzulegen.

79.

F. A. Nr. 466/18.

Wechselstempelgebühren.

Einhebungsart bei Summen über 1.000 Rubel.

Um bei größeren Wechselsummen die Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen kann bei Wechselsummen über 1.000 Rubel die erhöhte Stempelgebühr (per 20 kop. von je 100 Rb.)

a) bis zu 20 Rb. nur mittelst Stempelmarken,

b) über 20 Rb. mittelst Stempelmarken oder im Baren entrichtet werden.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittelst Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate)
b) sämtliche Kreiskassen
c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

die Wechselgebühr per .... Rb. .... kop. = (.......... K. .... h.) mittelst Stempelmarken entrichtet.

.... am ....

Stampiglie: Unterschrift:

Die sub b) und c) erwähnten Organe haben keine Verpflichtung die Richtigkeit der entrichteten Gebühren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akceptes bzw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelgesetzes).

80.

MGG. F. A. Nr. 7551 / E. Nr. 17925 /18.

Die Einführung der Stempelkategorien zu 50 K. 100 K. u. 200 K.

Im Laufe des Monates August l. J. gelangen in den Verschleiß bei den Kreiskassen bezw. bei den berechtigten Vorschleißern die neuen Stempelkategorien zu 50, 100 u. 200 K.

Die Anwendung der neuen Stempelwertkategorien wird insbesondere bei Entrichtung der Wechselstempelgebühr von größeren Wechselsummen und bei Entrichtung der von Verträgen entfallenden Aktenstempelgebühr, welche mit dem Ärar geschlossen werden, empfohlen.

81.

Umrechnungskurs des Rubel.

Mit 24. Juli 1918 wurde der Umrechnungskurs für Rubel auf

180 Kronen = 100 Rubel

festgesetzt.

82.

MGG. B. Nr. 132.989 / E. Nr. 15.605 /18.

Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlaßung von in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef bezw. Polizeipräsidenten einzureichen.

Bisher wurden derartige Gesuche von den Angehörigen im Generalgouvernement in grosser Anzahl direkt an das Kriegsministerium in Berlin oder die Gefangenenlager gesandt. Auch beim Generalgouvernement und dem Militär-Generalgouvernement laufen unzählige Gesuche dieser Art ein. Da die Erledigung eines Gesuches, das nicht dem Kreischef bezw. Polizeipräsidenten eigesandt wird, eine gänzlich unnötige Mehrbelastung aller beteiligten Dienststellen darstellt, wird das Kriegsministerium in Berlin alle Dienststellen in Deutschland, das Generalgouvernement, sämtliche Dienststellen im Generalgouvernement mit Ausnahme der Kreischef bezw.

Polizeipräsidenten anweisen, in Zukunft unmittelbar eingehende Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen nicht mehr zu bearbeiten. Die Gesuche werden, ohne daß Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

Ein analoger Vorgang wird bei der Behandlung der Gesuche um Freilassung von Krieggefangenen auch im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin beobachtet.

Die Freilaßungsgesuche, welche von den Angehörigen der Gefangenen mit Umgehung des zuständigen Kreiskommandos direkt an das MGG. oder andere Stellen eingerichtet werden, werden von diesen Stellen doch an das Kreiskommando geleitet, welches allein die Gesuche begutachtet.

Die Umgehung des Kreiskommandos verzögert nur die Erledigung des Gesuches.

83.

P. W. Präs. Nr. 12.652 / M. A. Res. Nr. 654 /18.

Verbot des Uniformtragens seitens entlaßener poln. Heeresangehörigen.

Das k. u. k. AOK. hat mit Erlaß - Chef d. Gstbs - M. V. Nr. 329.577/P vom 25/7 l. J. angeordnet, daß die seitens des K. D. GG. Warschau erlassenen Bestimmungen, betreffend das Verbot des Uniformtragens für die entlassenen Angehörigen des demobilisierten I. poln. Korps— im Interesse der einheitlichen Behandlung aller ehem. poln. Heeresangehörigen—auch für den Bereich des MGG. zu treffen sind- und auch für die Angehörigen des demobilisierten III. poln. Korps (P. W. Präs. Nr. 11.303/18) sowie des ehem poln. Hilfskorps zu gelten haben.

Diese Bestimmungen lauten:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1) an der Kopfdeckung,
   a) Kokarde,
   b) Adler,
   c) Ketten und Tressen,
2) an Rock und Bluse:
   a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind.
   b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten—Abzeichen.
3) An der Hose: breit farbige Streifen,

Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehem. poln. Offz. ist das Tragen der Uniform verboten.

Übertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens sind gemäss Vdg. des AOK. vom 19/8 1915 Nr. 30 V. Vdgblt. mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

MGG. B. Nr. 145. 186
E. Nr. 17796 /18.

84.

Geldsendungen aus Russland.

Laut einer Zuschrift des russ. Roten Kreuzes vom 18. März l. J. sendet des Kommissariat für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund neuer Vorschriften Geld an die im Auslande lebenden russ. Staatsangehörigen nur mehr in dem Falle, wenn sich diese russ. Staatsangehörigen tatsächlich in Notlage befinden z. B. Kranken, die in ärztlicher Behandlung stehen, Erwerbsunfähigen u. s. w. Die Notlage muss durch ein von dem Absender dem Kommissariat vorgewiesenes Dokument erwiesen werden und muss für jede Geldsendung eine neue Bescheinigung erbracht werden.

Die Interessenten werden hiermit verständigt, dass sie, um Geld aus Russland zu erhalten, jedesmal ein von den zuständigen Landesbehörden ausgestelltes Zeugnis über ihre Notlage an das russ. Rote Kreuz in Petrograd Liteiny 47 einzusenden und hiebei Name und Adresse derjenigen Person anzugeben haben, von welcher sie Geldsendungen erbitten.

85.

Res. Nr. 484/18.

Prämie für Kartenwerke.

Auf Grund des MGG. Befehles Gstb. Präs. Nr. 9664/18 vom 11. Juni 1918 wird kundgemacht, daß dem Mannschafts- bzw. Zivilstande angehörigen Findern wichtiger feindlicher Kartenwerke eine Prämie bis zur Höhe von 10 K. erfolgt werden kann.

Die Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes muß jedoch nach wie vor dem MGG. vorbehalten bleiben.

86.

Kundmachung vom 15. Juni 1918, Nr. 42,

betreffend die neuerliche Verlautbarung der Standrechtsbestimmungen.

Mit den Verordnungen des k. u. k. Armeeoberkommandos Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 und Q. Nr. 37906 vom 13. März 1917 wurde gemäß § 481: 2 MStPO das Standrecht gegenüber allen Bewohnern der von k. u. k. Truppen oder deren Verbündeten besetzten Gebiete des Königreiches Polen wegen folgender Verbrechen angeordnet:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 u. 307 MStG.),

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer (§§ 314, 316 und 318 MStG.),

3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 MStG.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG),

4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 MStG.),

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 MStG),

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 MStG.),

7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 MStG.),

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 MStG. in allen drei Fällen),

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 MStG.),

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon § 366 MStG.),

11. des Verbrechens des Mordes (§§ 413 u. 414 MStG.) des Totschlages (§§ 419 bis 421 MStG.), der Brandlegung (§§ 448 bis 453 MStG.) und des Raubes (§§ 483, 490 und 491 MStG.),

12. des Verbrechens des Diebstahls (§§ 457 bis 465 a, 466 und 467 MStG. und der Veruntreuung (§ 472 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, beziehungsweise Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung § 474 MStG.) und des Verbrechens des Betruges (§§ 502 bis 506 MStG.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten, beziehungsweise Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Vor der Verübung dieser Verbrechen wird gewarnt, da jeder der sich eines solche Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft wird.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 MStG. sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 MStG. volle Anwendung.

2. Bei den im Vorstehenden angeführten Verbrechen, auf die schon im Gesetze die Todesstrafe durch den Strang angedroht ist, ist auch standrechtlich auf diese Strafe, bei den anderen Verbrechen auf Tod durch Erschießen zu erkennen.

3. Die der Gerichtsbarkeit der kgl. poln. Gerichte unterstehende Personen sind der standrechtlichen Behandlung nur in dem Maße unterworfen, als gemäß § 8 der Verordnung vom 25. August 1917 Nr. 71 V. Bl. die Untersuchung und Bestrafung den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten bleibt.

Der obzitierte § 8 lautet:

Den k. u. k. Militärgerichten bleibt vorbehalten die Untersuchung und Bestrafung:

1. aller von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihres Gefolges, sowie von Kriegsgefangenen begangenen strafbaren Handlungen, wenn an einer Strafsache neben solchen Personen Beschuldigte beteiligt sind, die den Zivilgerichten unterstehen, kann das Militär-Gericht das Verfahren gegen sie selbst durchführen oder dem zuständigen Zivilgerichte überlassen;

2. der Verbrechen gegen die Kriegsmacht, d. i. der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung, zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, der Ausspähung und anderen Handlungen, die gegen die österreichisch-ungarische, die polnische oder eine verbündete bewaffnete Macht gerichtet sind (§ 327 MStG.), ferner der Verbrechen des Hochverrates, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes oder Aufruhrs sowie der in den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 39 V. Bl. und vom 8. März 1916 Nr. 51 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen;

3. jeder strafbaren Handlung, die zum Schaden der österreichisch-ungarischen, der polnischen oder einer verbündeten bewaffneten Macht, eines Angehörigen derselben, oder ihrer Gefolge, sowie der k. u. k. Militärverwaltung verübt worden ist.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung das Verfahren bei einem k. u. k. Militärgerichte und bei einem polnischen Gerichte eingeleitet wird, hat das letztere auf Verlangen de- Militärgerichtes das Verfahren einzustellen und die Akten diesem Gerichte zu übergeben.

MGG. IX. Präs. Nr. 10386 / M A. Res. Nr. 558 /18. **87.**

Maßnahmen zur Bekämpfung des Banditenunwesens

In der letzten Zeit wurde eine bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens konstatiert.

Diese erschreckende Erscheinung ist unter Anderen auf viele Deserteure und entwichene Kriegsgefangene, sowie auf Ortseinwohner, als Täter verwegener Raubüberfälle zurückzuführen.

Um dieser Landplage Einhalt zu tun, werden nachstehend die Verfügungen des AOK. Erlaßes K. Nr. 3157/16 neuerlich verlautbart:

1) Die Verbrecher und Mitschuldige werden standrechtlich behandelt (Todesstrafe).

2. Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden, falls nicht rechtzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niedergebrannt.

3) Gemeindevorsteher, (Soltysse) die nachgewiesenermaßen von der Anwesenheit von Banditen in ihrem Bereiche Kenntnis hatten und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.

4) In verdächtigen Ortschaften werden Geisseln ausgehoben.

Ausserdem wird seitens des Kreiskommandos neuerlich in Erinnerung gebracht:

a) Ortsvorsteher (Soltysse) haben mit aller Sorgfalt das Erscheinen von Fremden in der Gemeinde und die Einhaltung der Meldevorschriften zu beaufsichtigen. Falls der Fremde keine oder ungenügende Ausweispapiere besitzt, ist hievon vom Gemeindeamte unverzüglich eine Anzeige an das zuständige Feldgendarmeriepostenkommando zu erstatten und der Fremde vorzuführen.

b). Die Gemeinden werden gemäß der Verordnung des begründenden Komitees im Königreiche Polen vom 15/27 Oktober 1866 angewiesen, entsprechende Nachtwachen zu unterhalten und öfters zu visitieren, damit sie den Dienst gehörig verrichten. Visitierung der Nachtwachen soll durch den Wójt, Sołtys, oder einen dazu ermächtigten Funktionär der Gemeinde stattfinden. Über saumselige Nachtwächter ist eine Anzeige an das Kreiskommando zu erstatten. Bei Annäherung von Banditen oder sonst gefährlichem Gesindel haben die Nachtwachen die Bewohner der Ortschaft zu alarmieren und bei der etwaigen Verfolgung der Flüchtenden mitzuwirken. Ortschaften, wo des Nachts Raubüberfälle vorkommen, werden mit entsprechenden Strafen belegt, wenn sich bei den Erhebungen herausstellen sollte, daß die Banditen aus der Ortschaft selbst stammen oder daß keine Nachtwache bestellt bezw. diese nicht gehörig gehalten wurde.

c) Der Umstand, daß die Banditen meist sehr gut bewaffnet und reichlich mit Munition versehen sind, beweist, daß unter der Bevölkerung noch viel Waffen und Munition sich befinden.

Die Ortseinwohner werden daher im eigenen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgefordert, die Tätigkeit der Gendarmerie betreffs Durchführung der Entwaffung nach Tunlichkeit zu unterstützen und zwar in der Weise, daß sie von jedem unrechtmäßigen ihnen

bekannten, Waffen—oder Munitiosbesitz bei der Gendarmerie Anzeige erstatten. Der Name des Anzeigers wird selbstverständlich von der k. u. k. Gendarmerie geheim gehalten.

Die vorstehenden Verfügungen sind im Bereiche der Gemeinde durch Vermittlung der Soltysse allgemein zu verlautbaren und bei jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

Für die allgemeine Verbreitung dieser Verfügungen mache ich die Ortsvorsteher, Soltysse und Gemeindeschreiber persönlich verantwortlich.

88.

M. J. Nr. 58540/18.

Banditenbekämpfung.

Es mehren sich die Fälle bewaffneter Zusammenstöße von Banditen (Räubern) mit Gendarmen. Alle Mitschuldigen eines solchen gewaltsamen bewaffneten Widerstandes werden wegen Mitschuld am versuchten Morde von Militärpersonen vor die militärischen Standgerichte gestellt und haben die Todestrafe durch den Strang ohne Hoffnung auf Begnadigung zu gewärtigen.

Von zwei sich in Puławy gemeinschaftlich einer Gendarmeriepatrouille gewaltsam widersetzenden Räubern wurde der eine Bewaffnete von dem Gendarmen auf der Stelle niedergemacht, der andere vom mil. Standgerichte am 17. Juli l. J. zum Tode durch den Strang verurteilt, das Urteil unverzüglich vollstreckt.

Auch solche Landesbewohner, welche Banditen (bewaffneten Fremden) Unterstand geben oder ihnen sonst Vorschub leisten, werden von den Militärbehörden verfolgt und unnachsichtlich streng bestraft werden.

89.

Standrechtliches Urteil des k. u. k. Gerichtes des Gouvernement-Inspizierenden in Kielce.

K 1822/18.

Am 29. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des Gouv. Inspizierenden in Kielce der berüchtigte Bandit Johann Szpila, mit dem Spitznamen „Sakra“, des Verbrechens des Raubes in mehreren im Kreise Pińczów begangenen Fällen schuldig erkannt, zum Tode verurteilt und an demselben Tage durch Erschießen hingerichtet.

90.

MGG. IX. Nr. 64509 / E. Nr. 17932 /18.

Kuzoń Stanisław und Walczyk Jan, Banditen.

Ausschreibung einer Prämie auf deren Ergreifung.

Auf die Ergreifung der Banditen Kuzoń Stanisław und Walczyk Jan, welche im Monate Juli l. J. in Zagajów, Kreis Pińczów, den Ersatzfeldgendarmen Wenzel Kovanda des Postens Góry ermordet und beraubt haben, hat das k. u. k. MGG. mit dem Erlasse IX. Nr. 64509 vom 10. August 1918 eine Prämie von je 1000 K. ausgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Verzeichnis

über die seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów abgestraften Personen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkung, Anmeldepflicht und dgl. der im MGG. Erlaß R. S. Nr. 95759 vom 17. Dezember 1917 angeführten Waren.

F. Z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos.
1.	Śliwiński Markus	5 Kalbsfelle	Ankauf u. Nichtanmeldung	Verfall und Geldstrafe 50 K.	25/3. 1918 E. Nr. 5830/18
2.	Aspis Icek	2 „	„	„	25/3. 1918 E. Nr. 5829/18
3.	Bugajny Józef	5 russ. Pfd. Leder	Nichtanmeldung	Verfall	28/3 1918 E. Nr. 5949/18
4.	Mądrowski Ela	29 kg. Terpentin	Unbefugte Ausfuhr	Verfall und 30 K. Geldstrafe	30/3 1918 E. Nr. 4006/18
5.	Ludzik Piotr	13 kg. Leder	Unbefugte Gerberei	Verfall und 3 tägige Arreststrafe	2/4 1918 E. Nr. 6652/18
6.	Przyjemski Jakób	1 Kalbsfell	Nichtanmeldung	Verfall	3/4 1918 E. Nr. 6623
7.	Łoś Wawrzyniec	„	„	„	3/4 1918 E. Nr. 5396
8.	Płatkiewicz Majer	2 Säcke Leder	Schmuggel des Leders	Verfall und 400 K. Geldstr.	4/4 1918 E. Nr. 6955
9.	„	1 Sack Leder	Unbefugter Handel u. Ausfuhr des Leders	Verfall und 300 K. Geldstr.	4/4 1918 E. Nr. 5956
10.	Frajdman Szmul	1 Sack Leder	Unbefugt. Handel u. Ausfuhr des Leders	„	„
11.	Mur Lejzor	56 Kalbs- und 4 Rindshäute	Geheime Gerberei	Verfall und 1000 K. Geldstrafe	11/4 1918 E. Nr. 6038
12.	Profesorski Abraham	41 Kaninchen u. 1 Hasenhaut	Unbefugter Handel	Verfall und 20 K. Geldstr.	9/4 1918 E. Nr. 5701
13.	Kormal Herszel	13 Kalbsfelle	„	„	10/4 1918 E. Nr. 5680
14.	Cygler Szloma	10 kg. Rindhaut u. 6 St. Kalbshäute	Nichtanmeldung	Verfall und 50 K. Geldstr.	10/5 1918 E. Nr 7749
15.	Kessel Blima	13 kg. halbgegerbtes Leder	Geheime Gerberei	Verfall und 20 K. Geldstr.	16/5 1918 E. Nr. 8504

F Z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos.
16.	Kocerba Agnieszka	1 Kalbsfell	Nichtanmeldung	Verfall	21/5 1911 E. Nr. 8086/18
17.	Kuźmin Edward	250 Kg. Leder	Ankauf ungestempelten Leders	„	21/5 1918 E. Nr. 8085/18
18.	Wojtal Jędrzej	1 Kalbsfell	Unbefugter Besitz	„	23/5 1918 E. Nr. 9645/18
19.	Ehrlich Lejbuś Selman	2 Rindshäute	Geheime Gerberei	„ u. 50 K. Geldstr.	23/5 1918 E. Nr. 3817/18
20.	Herszlewicz	47 Kalbshäute	Nichtanmeldung	Verfall	25/5 1918 E. Nr. 8316/18
21.	„	„	und unb. Lederhandel	„	4/7 1918 E Nr. 10121/18
22.	Jakubowski Józef	1 halbgegerbtes Leder	Ankauf ungest. Leders	„	2/6 1918 E. Nr 10743/18
23.	Walczak Michał	10 St. Kalbsf.	Nichtanmeldung	„	4/7 1918 E. Nr. 9973/18
24.	Boczka Michał	3 Kalbsfelle	„	„	4/7 1918 E. Nr. 10478/18
25.	Zochen Kopel	1 Kuhhaut	„	„	10/6. 1918 E. Nr 11900/18
26.	Węglarz Józef	2 Kalbsfelle	„	„	11/6 1918 E. Nr. 11898/18
27.	Zuwała Jan	„	„	„	11/6 1918 E. Nr. 11899/18
28.	Zaręba Franciszek	105 Kg. Gerbrinde	„	„	11/6 1918 E. Nr. 11783/18
29.	Górak „	1 Rindshaut	„	„	18/6 1918 E. Nr. 7295/18
30.	Kleinhaut Izrael	1 Kalbsfell	„	„	24/6 1918 E. Nr. 13021/18
31.	Sagan Karol	1 Pferdehaut	„	„	25/6 1918 E. Nr. 12736/18
32.	Szostak Wojciech	3 Paar är. Sohlen	Ankauf	„	25/6 1918 E. Nr. 12893/18
33.	Mur Bencyon	38 russ. Pfund Leder	„ ungest. Leder	„	25/6 1918 E. Nr. 10758/18

F. Z.	Vor- u. Zuname	Gattung und Anzahl der Ware	Strafbare Handlung	Strafausmaß	Datum des Straferkenntnisses des Kreiskommandos
34.	Niewiadomski Marcin	diverse Sorten Leders	Ankauf ungest. Leders	Verfall	25/6 1918 E. Nr. 10758/18
35.	Horowicz Szmul Wolf	1 Kalbsfell	Ausfuhr	„	30/6 1918 E. Nr. 13761/18
36.	Juśkiewicz Nusyn	4 Kalbsfelle	Nichtanmeldung	„	4/7 1918 E. Nr. 14242/18
37.	Milamet Mendel	1 Kalbs- und 1 Ziegenfell	„	„	8/7 1918 E. Nr. 11902/18
38.	Kac Połtyl	11 ½ Pfund russ. Leder	Handel mit ungeset. Leder	„	9/7 1918 E. Nr. 13953/18
39.	Pierzchała Józef	1 Kalbsfell	Nichtanmeldung	„	11/7 1918 E. Nr. 14841/18
40.	Spokojny Herszel	3 Kalbsfelle	„	„	12/7 1918 E. Nr. 15109/18
41.	Mikina Wojciech	16 „	„	„	23/7 1918 E. Nr. 15080/18
42.	Narcyz Josek u. Naftuła	5 „	„	„	23/7 1918 E. Nr. 15193/18
43.	Bergkraut Abram	½ Kg. Leder	Ankauf ungest. Leders	„	26/7 1918 E. Nr. 15505/18
44.	Ptasznik Mordka	3 Kg. Oberleder	„	„	30/7 1918 E. Nr. 9268/18
45.	Sikora Edward	76 St. diverse Sorten Häute	Geheime Gerberei	„ und 300 K. Geldstrafe	10/8 1918 E. Nr. 15949/18
46.	Hammer Motyl	130 „ „	„	„	12/8 1918 E. Nr. 15949/18
47.	Weissblatt Lejzor	61 ½ „ „	„	Verfall u. 200 K. Geldstrafe	„
48.	Herszkowicz Fajgla	15 Rindsfelle	„	Verfall u. 100 K. Geldstrafe	„
49.	Ptasznik Herszel	30 „	„	Verfall u. 300 K. Geldstrafe	„

NACHTRAG.

Bekanntmachung
des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa (Polen).

Hiermit wird mitgeteilt, daß die k. u. k. Militärbergwerksleitung Nr. XII in Czarkowy, Kreis Pińczów, eine Galeere auf der Weichsel bei Opatowiec in Betrieb gesetzt hat, wobei, nebst dienstlichen Fahrten, nach Zulässigkeit, auch die Beförderung von Privatpersonen und Fuhren von Ufer zu Ufer gegen angemeßenes Entgelt vorgenommen wird.

Dies wird mit dem Bemerken verlautbart, daß für die Sicherheit der beförderten Personen und Sachen keine Verantwortung übernommen wird und für etwaige Unfälle, Sachbeschädigung oder Verluste keinerlei Schadenersatz geleistet wird.

Dąbrowa, am 24. Juni 1918.

E. Nr. 1920/18.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SPRINGWALD m. p. OBERSTLEUTNANT.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

K. u. k. Kreiskommando Pińczów.

MGG. Oe. S. Nr. 832/18.
E. Nr. 19026/18.

BEILAGE

zum Amtsblatt: Nr. 5
vom 17. August 1918.

Entschädigung der auf Veranlaßung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. MGG. und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis- und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden—wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschafstrates ergab sich, daß der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600 000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, daß die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Lublin, am 14. August 1918.

Die Liquidierungskommission
des Landwirtschaftsrates.